



Bericht der Finanzkontrolle zur Rechnung 2024 des Forensischen Instituts Zürich

(gemäß § 17, Abs. 2 des Finanzkontrollgesetzes)

22. April 2025



	Inhalt	Seite
1	Auftrag	3
2	Prüfungsurteil	3
3	Ergänzende Hinweise	3
3.1	Fehlende Abstimmung der Beiträge an Sozialversicherungen.....	3
4	Grundsätze und Umfang der Prüfung der Rechnung	4
4.1	Jahresbericht und sonstige Informationen des Forensischen Instituts.....	4
4.2	Verantwortlichkeiten des Institutsrats des Forensischen Instituts	4
4.3	Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle.....	4
4.4	Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen	4
5	Revisionsbesprechung	5



1 Auftrag

Basierend auf § 15 b des Finanzkontrollgesetzes (FKG) hat die Finanzkontrolle den Auftrag, die Rechnung des Kantons Zürich sowie die separaten Rechnungen der Behörden und konsolidierten Anstalten per 31. Dezember 2024 zu prüfen. Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt.

Mit vorliegendem Bericht kommt die Finanzkontrolle der Berichterstattungspflicht über die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Forensisches Institut Zürich gemäss § 17 Abs. 2 FKG nach.

Gemäss den berufsständischen Grundlagen berichtet die Finanzkontrolle über nicht korrigierte falsche Darstellungen sowie weitere Abweichungen und Besonderheiten. Darunter fallen insbesondere Bemerkungen zur Rechnungslegung, dem Internen Kontrollsystem, dolosen Handlungen, Ereignisse nach dem Bilanzstichtag und zu Gesetzesverstössen ausserhalb der Rechnung.

Die Berichterstattung über Ergebnisse der Prüfung, welche die Prüfung der Staatsrechnung des Kantons Zürich mitbetreffen, erfolgt im Rahmen der zentralen Berichterstattung über die Staatsrechnung.

2 Prüfungsurteil

Gestützt auf unsere Prüfungshandlungen vom März/April 2025 haben wir festgestellt, dass die geprüften Werte der am 31. Dezember 2024 abgeschlossenen Rechnung des Forensischen Instituts Zürich mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen. Wir haben dies mit Vermerk vom 22. April 2025 bestätigt.

Die Finanzkontrolle weist nachfolgend in den ergänzenden Hinweisen im Detail auf einzelne Abweichungen und Besonderheiten hin.

3 Ergänzende Hinweise

3.1 Fehlende Abstimmung der Beiträge an Sozialversicherungen

Das Forensische Institut verarbeitet die Personalaufwände der Zivilangestellten in der Lohnbuchhaltung. Mit dem monatlichen Lohnlauf werden die Verbindlichkeiten der Sozialversicherungen jeweils auf die entsprechenden Kontokorrente gebucht. Durch die Rechnungsstellung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürichs (SVA) bzw. der Zahlung werden die Verbindlichkeiten ausgeglichen.

Per Jahresende entspricht das Kontokorrent der SVA sowie das Kontokorrent der Erwerbsersatz- und Mutterschaftsentschädigungen einem Betrag von insgesamt rund Fr. 202'753. Die Schlussrechnung für das Jahr 2024 der SVA beträgt gerundet Fr. 218'142. Dadurch besteht eine nicht nachgewiesene Differenz von Fr. 15'389.

Nach Ansicht der Finanzkontrolle ist eine jährliche Abstimmung der Sozialversicherungskonten anhand der Schlussrechnungen zwingend erforderlich. Nicht ausgeglichene Differenzen aus Vorjahren können in der Folge kaum noch sachgerecht eruiert werden.



4 Grundsätze und Umfang der Prüfung der Rechnung

4.1 Jahresbericht und sonstige Informationen des Forensischen Instituts

Der publizierte Jahresbericht umfasst die sonstigen Informationen, für welche der Institutsrat verantwortlich ist. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf diese Informationen. Wir haben jedoch die Verantwortlichkeit die vorliegenden sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren erlangten Kenntnissen bei der Abschlussprüfung wesentlich falsch dargestellt sind.

4.2 Verantwortlichkeiten des Institutsrats des Forensischen Instituts

Der Institutsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Institutsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Mit der unterzeichneten Vollständigkeitserklärung erklären die Führungsverantwortlichen des Forensischen Instituts Zürich, dass sowohl die im Rechnungssystem der Anstalt geführten Daten für die Erstellung des Einzelabschlusses der Anstalt als auch die im zentralen Rechnungssystem der Finanzverwaltung geführten Daten und die zur Erstellung der konsolidierten Rechnung gemeldeten Informationen, der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Buchungskreise den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Gemäss Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich verabschiedet der Institutsrat die Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrates und des Stadtrates von Zürich. Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich verabschieden die Jahresrechnung des Forensischen Instituts Zürich und leiten diese an den Kantonsrat bzw. den Gemeinderat von Zürich weiter. Der Kantonsrat und der Gemeinderat von Zürich genehmigen jeweils auf Antrag des Regierungsrates bzw. des Stadtrates von Zürich diese Jahresrechnung.

4.3 Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

4.4 Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen

Wir beurteilen die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben. Ebenso prüfen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt der Jahresrechnung insgesamt einschliesslich der Angaben sowie, ob die Jahresrechnung die



zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird. Dabei gewinnen wir ein Verständnis vom Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems abzugeben.

Es wurden sämtliche wesentlichen Positionen der Jahresrechnung sowie Positionen, deren Entwicklung im Rechnungsjahr 2024 als wesentlich angesehen wurden, geprüft. Ergänzend bildet die Rechenschaft gegenüber dem Kanton (inkl. Überleitung) integraler Bestandteil der Prüfung.

Die Prüfungshandlungen (Funktionsprüfungen, analytische Prüfungen sowie Einzelfallprüfungen) und Beurteilungen erfolgten aufgrund der zur Verfügung gestellten Dokumente und Nachweise sowie anhand von Befragungen und Bestätigungen durch Dritte.

5 Revisionsbesprechung

Die Feststellungen wurden am 16. April 2025 mit Thomas Ottiker und Urs Herbstrith besprochen.

Zürich, 22. April 2025

Finanzkontrolle Kanton Zürich

Revisionsleiterin

Stv. Leiter Finanzkontrolle

Geht an:

- Geschäftsleitung
- Institutsrat

z.K. an:

- Finanzverwaltung
- Sicherheitsdirektion